

Werk

Titel: Justus Möser als Nationalökonom

Autor: Roscher, W.

Ort: Tübingen

Jahr: 1865

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0021 | log81

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Justus Möser als Nationalökonom.

Von W. Roscher.

I.

Die hohe Bedeutung, die J. Möser in der Entwicklungsgeschichte deutscher Historiographie besitzt, wird zu keiner Zeit verkannt gewesen sein. Ebenso wenig seine klassische Würde als deutscher Volksschriftsteller, seitdem ihn Goethe im dreizehnten Buche von Wahrheit und Dichtung gefeiert hat: den „herrlichen, unvergleichlichen Mann . . . von gründlichster Einsicht in die besonderen Umstände, . . . den vollkommenen Geschäftsmann, . . . dessen bewundernswürdige Behandlung, . . . immer erhaben über den Gegenstand, . . . Alles erörtert, was in der bürgerlichen und sittlichen Welt vorgeht,“ und der durch „Geist, Verstand, Leichtigkeit, Gewandtheit, Geschmack und Charakter Goethe unendlich imponirt, sowie den grössten Einfluss auf seine Jugend gehabt hat.“ Selbst Möser's Fragmente sind von Goethe nachmals für „Goldkörner und Goldstaub“ erklärt worden, „von demselben Werthe, wie reine Goldbarren, und von höherem als das ausgemünzte Gold ist“ ¹⁾.

Möser ist aber zugleich der grösste deutsche Nationalökonom des 18. Jahrhunderts, und von dieser, bis jetzt noch wenig beachteten, Seite um so mehr eines ernstlichen Studiums würdig, als seine Eigenthümlichkeit auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre grösstentheils mit allgemeinen Charakterzügen der deutschen Nation zusammenfällt, die von

¹⁾ Kunst und Alterthum IV, 2, S. 130 vom Jahr 1823.

uns nie, ohne Verlust unserer nationalen Grösse, ja Existenz, völlig können aufgegeben werden. Ein System freilich der Nationalökonomik hat Möser nicht verfasst. Wir müssen seine Lehre zusammenstellen theilweise aus seiner Osnabrückischen Geschichte (1765), ganz besonders aber aus jener herrlichen Sammlung kleiner Aufsätze, die seit 1774 unter dem Titel: „Patriotische Phantasien“ erschien, von Goethe mit Recht als „ein wahrhaftes Ganzes“ bezeichnet ¹⁾.

Mösers Bedeutung als Nationalökonom beruht vornehmlich auf folgenden drei Eigenthümlichkeiten.

Er gehört zu den Wenigen, die gleichmässig für das Hohe, so zu sagen Vornehme und für das Alltägliche, Ordinäre des Volkslebens Interesse und Verständniss besitzen. Gerade diese Combination von Richtungen aber, die bei den meisten Menschen einander ausschliessen, ist für den bedeutenden Nationalökonom unentbehrlich. Ihm darf, wie ich anderswo gezeigt habe, kein Dünger zu schmutzig, kein Abfall zu kleinlich, keine Cursliste zu trocken, keine Buchführung zu unpoetisch sein. Und daneben wieder muss er für die umfassendsten welthistorischen Ideen, für die tiefsten philosophischen Speculationen nicht bloss zugänglich, sondern in seiner Weise auch productiv, mindestens reproductiv sein. Man sieht dies am deutlichsten bei Adam Smith, der fast in jedem Kapitel seines grossen Werkes dicht neben einander, oft auf derselben Seite die „erhabensten“ und „gemeinsten“ Dinge verhandelt. Aber nicht viel weniger bei Möser, wenn er bald in ebenbürtigster Weise mit Denkern wie Kant und Rousseau über Grundsätze ihrer Wissenschaft streitet, oder Heldengestalten wie Karl der Grosse schildert, bald wieder aufs Eingehendste zeigt, wie viel der Historiker aus einer alten Weinrechnung zu lernen vermöge. (Patr. Phant. I, 8.) Es macht Epoche, wie Möser von Edelleuten und Beamten, von Bauern und Handwerkern, von

1) Ursprünglich verfasst ist der früheste dieser Aufsätze im Jahr 1746, der späteste 1791; die grosse Mehrzahl aber gehört der Zeit von 1766 bis 1780 an, wo sie in dem von Möser 1767 bis 1782 geleiteten Osnabrückischen Intelligenzblatte zuerst erschienen.

Leibeigenen und Heuerlingen bis ins kleinste Detail ihrer Wirthschaft hinein redet, von Plaggenhieb und Schweinehut, von Dreschtemme und Spinnstube, von Kaffeetrinken, Putz und Tanz, von Ehe und Kinderzucht, von Prozessführung und Schulden, von Steckbriefen und Intelligenzblättern, kurz von all' den tausend „Kleinigkeiten,“ die zusammen den Begriff des häuslichen und bürgerlichen Lebens füllen; aber stets mit geistvollem Durchblicke auf das Volksleben im Ganzen. Um das Verdienst der Neuerung zu würdigen, die Möser damit in der Wissenschaft einführte, darf man nicht vergessen, wie fast ausschliesslich die deutschen Historiker zunächst vor ihm mit Haupt- und Staatsactionen, Kriegen, Hofgeschichten, Reichstagsverhandlungen, allenfalls noch literarisch hervorragenden Erscheinungen beschäftigt waren. Auch die Nationalökonomten hatten sich fast nur um Dinge bekümmert, welche vornehm den Staat im Ganzen, die Regierung angingen: um Finanzen, Aus- und Einfuhr, Münzwesen etc.; während dasjenige, was nur tief in das Wohl und Wehe der Einzelnen einzugreifen schien, vernachlässigt wurde. Es liegt auf der Hand, wie oberflächlich jede solche Nationalökonomik sein musste!

Mit dem Vorigen hängt es zusammen, dass Möser ein warmer Freund und tiefer Kenner des Volksthümlichen war: das Wort Volk doppelsinnig verstanden, sowohl im Sinne blos der niederen Klassen, als auch im Sinne der ganzen Nation. Wie er früh schon den von Gottsched feierlich abgeschafften Harlekin vertheidigt, ja selbst sich poetisch auf diesem Felde versucht hatte ¹⁾, so empfiehlt er noch in der Zeit seiner vollsten praktischen Reife (1771) für den Verkehr der Kaufleute und Bauern den uralten populären Kerbstock. (Patr. Phant. II, 28.) Wir heutzutage sind daran gewöhnt, namentlich seit J. Grimm, in den unscheinbarsten Dorfgewohnheiten, den einfachsten Kindermärchen, ja in den Zügen des Volksaberglaubens werthvolle Materialien wissenschaftlicher Forschung zu erblicken. Zu Möser's Zeit war das eine grosse Neuerung, welche dem klassisch, juristisch und politisch so hochgebildeten Manne gewiss von

1) Werke, Bd. IX.

manchem steifgelehrten Akademiker, manchem höfisch-raffinirten Salonmenschen gründlichst verdacht wurde. Ist doch z. B. Herders Entdeckung, wie viel Gold echter Poesie in sog. Volksliedern verborgen liegt, erst in den Jahren 1773 („Von deutscher Art und Kunst“) und 1778 („Stimmen der Völker in Liedern“) vor das grosse Publicum getreten. Auch Möser kann nur allmählig zu dieser Einsicht gekommen sein, da sich in seinen ersten Schriften der französische und Gottschedische Einfluss deutlich genug zeigen. — Zugleich aber sind alle Hauptschriften Möser mit ihrem ganz deutsch-nationalen Inhalte ein thatsächlicher Protest gegen die vorherrschende Ausländerei jener Zeit, und verdienen insofern einen Platz dicht neben Lessings Arbeiten. In derselben Richtung hat ihn seine würdige Vertheidigung der deutschen Literatur gegen Friedrich d. Gr. mit Recht zum Lieb- ling der verschiedensten literarischen Parteien gemacht, eines Nicolai wie eines Goethe.

Durch beiderlei Arten der Volksthümlichkeit aber wusste Möser als Nationalökonom zwei Klippen zu vermeiden, woran so viele Andere gescheitert sind: einmal jenen abstracten Kosmopolitismus, der von den einzelnen Völkern, und eben damit von der lebendigen Wirklichkeit überhaupt absieht; dann aber auch jenen Mammonismus, der über den Sachgütern das Menschenglück vergisst, und desshalb in der Regel die wenigen Reichen auf Kosten der vielen Aermern begünstigt. Beides Unarten, wozu das 18. Jahrhundert besonders hinneigte, die frühere Hälfte desselben mehr zum Mammonismus, die spätere mehr zum Kosmopolitismus.

Endlich ist Möser einer der grössten Meister historischer Methode. Apodiktische Urtheile zu fällen, hat er nie geliebt; wie er denn selber gesteht, dass er sehr ungern als Richter, sehr gern dagegen als Advocat gearbeitet habe ¹⁾. Eine der beliebtesten Formen, worin er seine Ansichten erörtert, ist die Gegenüberstellung zweier Aufsätze, um in dem einen das Pro, im andern das Contra desselben Gegenstandes zu entwickeln. Es erinnert dies einigermaassen an die Reden und Gegenreden

1) Vergl. das Leben Möser von Fr. Nicolai, S. 25. der Abeken'schen Ausgabe der Werke, nach der ich immer citire.

des Thukydides, wobei man es freilich mitunter nicht ganz leicht findet, Möser's eigene Ansicht zu formuliren. Von der Philosophie hat er niemals viel gehalten. Er stellt ihr die „Praxis“ entgegen, „welche so gern die kürzesten Wege wählt, den schlichten Menschenverstand,“ den er für sich in Anspruch nimmt. Aber echt historisch setzt er hinzu: „Wenn ich auf eine alte Sitte oder Gewohnheit stosse, die sich mit den Schlüssen der Neueren durchaus nicht reimen will, so gehe ich mit dem Gedanken, die Alten sind doch auch keine Narren gewesen, so lange darum her, bis ich eine vernünftige Ursache davon finde; und gebe dann (jedoch nicht immer) den Neueren allen Spott zurück, womit sie das Alterthum und diejenigen, welche an dessen Vorurtheilen kleben, oft ohne alle Kenntniss zu demüthigen gesucht haben.“ (Patr. Phant. V, 38.)

Der echte Historiker, der nicht bloss in der Gegenwart, sondern zugleich in der Vergangenheit lebt, wird gegen die Einseitigkeiten seines Zeitalters immer in einer gewissen Opposition stehen. Er wird namentlich herrschenden Vorurtheilen, die sich aus blosser Unkenntniss anderer Verhältnisse und Meinungen für selbstverständliche Wahrheit ausgeben, zu widersprechen lieben. Dies hat sich bei Möser zu einem förmlichen Widerspruchsgeiste gegen das 18. Jahrhundert entwickelt, der fast bei allen Neuerungen seiner Zeit viel mehr die Schattenseite hervorhebt, als die Lichtseite oder auch nur die Unvermeidlichkeit des Neuen. Manche seiner paradoxen Behauptungen sind nicht im Ernste gemeint, rühren vielmehr von seiner Schalkhaftigkeit ¹⁾, wohl gar von einer bestimmten praktischen Absicht her, um gewisse Dinge eben in dieser Form leichter durchzusetzen ²⁾. Aber es bleibt immer noch genug wirkliche Opposition gegen den Zeitgeist übrig, was sich zum Theil aus dem besonders doctrinären und geschichtswidrigen Sinne eben des 18. Jahrhunderts erklärt, zum Theil aber auch eine rein persönliche Sonderbarkeit ist. Der Hauptgefahr jeder historischen Methode, Altes, des-

1) So z. B. Patr. Phant. II, 67 oder gar 70.

2) Worüber sich die Vorerinnerung zum III. Bande der Patriotischen Phantasien deutlich ausspricht.

sen relative, seinerzeitige Berechtigung man begreift und vertheidigt, nun auch für ganz andere Zeiten und Umstände festzuhalten, ist auch Möser vielfach erlegen. — Aber was ihn hoch emporhebt über die Schaar der gewöhnlichen Conservativen oder gar Reactionäre, das ist der geniale Blick, womit er aus den erklärten und zur Wiederherstellung empfohlenen Instituten des Mittelalters gewöhnlich die Punkte herausnimmt und besonders accentuirt, die in der That auferstehungsfähig waren und die Zukunft für sich hatten. So viele bedeutsame Reformen der letzten hundert Jahre, auf politischem wie auf wirthschaftlichem Gebiete, bestehen wesentlich in einer zeitgemäss verjüngenden Wiederherstellung uralter Dinge, welche theils in der Ritterzeit, theils auch noch später in der Zeit des monarchischen Absolutismus abgeschafft worden waren. Hier ist Möser oft geradezu prophetisch¹⁾. Daher macht sein Widerwille gegen das Meiste, was die Zeitgenossen als Fortschritt ansahen, auch durchaus nicht den Eindruck grämlichen Alters. In der Regel bekämpft er die Gleichheitsideen im Interesse der Freiheit und dient somit der Entwicklung, indem er sie zwingt, sich allseitig zu vollziehen und in ihren Wurzeln zu vertiefen. Eine schöne Vereinigung des echt Historischen mit dem echt Praktischen, des echt Conservativen mit dem echt Progressiven!

II.

Auf politischem Gebiete ist Möser der entschiedenste Feind des zu seiner Zeit so unendlich beliebten Generalisirens und Centralisirens. Wie er bei der Armen- speciell Findlingspflege den Grundsatz einschärft: Jeder zahle seine Zeche (II, 38); so verlangt er überhaupt, dass jedes Städtchen seine besondere Verfassung haben soll. (III, 20.)²⁾ „Die herrschende

1) Diese Seite seines Conservatismus hat Bluntschli in seiner Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes etc., wo er Möser schildert (S. 414 ff.), keineswegs genügend beachtet.

2) Mitunter freilich spielt ihm seine Vorliebe für das Specielle einen Streich: so z. B. wo er Mevius hoch über Montesquieu stellt. (II, 44.)

Mode der allgemeinen Gesetzbücher“ kann ihn „nur mit gerechtem Misstrauen erfüllen.“ (II, 1.) „Wir entfernen uns dadurch von dem wahren Plane der Natur, die ihren Reichthum in der Mannigfaltigkeit zeigt, und bahnen den Weg zum Despotismus, der Alles nach wenig Regeln zwingen will.“ (II, 2.) Die Theorie der allgemeinen Menschenrechte, „welche mit einem falschen philosophischen Auge an jedem Menschen gleiche Würde und gleiche Rechte erblickt und den Menschen vor dem Angesichte Gottes, vor dem wir alle gleich sind, mit dem Menschen ausser diesem Verhältniss verwechselt, beraubt jeden Landeseingesessenen von aller seiner Würde, die er aus dem ursprünglichen Verein hatte, und erhebt allein den Regenten soviel höher.“ (II, 1.) So glaubt Möser auch, dass die neuere rationalisirende Rechtswissenschaft, die statt der Anführung von Gewährsmännern bloss mit Vernunftgründen argumentirt, „gewiss zur Sklaverei führe.“ (I, 22.)¹⁾

Ebenso wenig theilt er die Abneigung seiner gebildeten Zeitgenossen gegen Vorurtheile, die man im 18. Jahrhundert viel zu unbedacht mit falschen Urtheilen verwechselte. In der Erziehung z. B. sollen nicht bloss die Vernunftgründe für die Jugend benutzt werden, sondern auch die Ehrliche, überhaupt die Empfindungen und Leidenschaften der Menschen. (II, 69.) Möser ist gegen das spielende Unterrichten der Kinder, wobei nur süßes Gewäsch, leichte Phantasien und leerer Dunst herauskommen. Die Knaben sollen vielmehr, soweit es ohne Nachtheil ihrer Leibes- und Seelenkräfte geschehen kann, zu eisernem Fleisse erzogen werden. (III, 33.)²⁾

Dagegen weiss er einer Menge von mittelalterlichen Verhältnissen, welche der moderne Zeitgeist verabscheuet, historisch eine Lichtseite abzugewinnen. Die Zeiten des Faustrechts nennt er „diejenigen, worin unsere Nation das grösste Gefühl der Ehre, die mehrste körperliche Tugend und eine eigene Nationalgrösse gezeigt hat: ein Kunstwerk des höchsten Stils.“ Die ein-

1) Die angeführten Aufsätze rühren bereits aus den Jahren 1772 und 73 her.

2) Dieser Aufsatz datirt aus dem Jahre 1776, während Basedows Elementarwerk 1774 erschienen war.

zelenen Räubereien, welche damals, wo jeder Mensch das Recht des Krieges hatte, zufällig mit unterliefen, sind Nichts im Vergleich der Verwüstungen, die unsere heutigen Kriege anrichten. (I, 54.) — Ebenso warm fühlt Möser für die Standesunterschiede, wobei er sich übrigens sehr bestimmt gegen einen zahlreichen armen Adel ausspricht, und deshalb Nachahmung des englischen Adelsrechtes empfiehlt. (IV, 52. 55: aus den Jahren 1777 und 80.) Wie er den alten Adel höher schätzt, als den neuen, zumal im Vergleiche mit Geldprotzen, die ihr Vermögen bloss ererbt haben (IV, 57); wie er einen fundamentalen Unterschied macht zwischen Grundeigenthümern, als „Besitzern der Staatsactien,“ und Menschen ohne Actie, die ursprünglich unfrei waren (III, 63): so will er auch innerhalb des Bürger- und Bauernstandes eine Menge fester Abstufungen beibehalten. (I, 24.) Selbst die Advocaten möchte er zu einer besondern Corporation vereinigen. (I, 50.) Dabei empfiehlt er die Standesgerichte, dass folglich bei Streitigkeiten nicht „ein Gelehrter, der den Parteien so wenig ebenbürtig als Genoss ist, sage, was die Gesetze auf den Fall verordnet haben, sondern ein ebenbürtiger und genossener Mann nach seinem Gutdünken sage, wie es sein soll.“ (I, 51.) Offenbar eine Vorahnung unserer heutigen Handelsgerichte, Gewerbegerichte etc.

Das Beamtenwesen seiner Zeit gefällt Möser gar nicht. Oft kommen Klagen vor, wie sehr neuerdings der Dienst, zumal Fürstendienst, über die selbständige Freiheit gehe. (I, 24.)¹⁾ Von der ausgebildeten Amtshierarchie und künstlichen Controle der Beamten, worauf man damals so grossen Werth legte, erwartet Möser kein Heil. „Ein Fürst, der Alles selbst sehen und wissen will, ist in meinen Augen ein Mann, der, um einen Fuchs zu fangen, mit zehntausend Unterthanen ein Treibjagen anstellt. Ich dächte, man liesse dem Fuchse ein Huhn, und stellte das Treibjagen ein.“ (II, 68.) Echt praktisch sind die Gründe, mit wel-

1) Freilich war auch in der Uebergangsperiode von der Gemeinfreiheit zum Ritterthum etwas Aehnliches vorgekommen. Indessen gilt bei Möser durchweg nur das frühere Mittelalter, etwa bis auf Karl d. Gr., als die eigentlich goldene Zeit.

chen Möser vor der Ertheilung von Exspectanzen warnt. (V, 2.) Dagegen klingt es wieder sehr auffällig, wenn er schwere Bedenken erhebt gegen die Beförderung nach blossem Verdienste. Wo durchschnittliche Menschen regieren und dienen¹⁾, da seien immer Geburt, Alter und Dienstalter noch die sicherste und am wenigsten beleidigende Regel zu Beförderungen. (II, 40.) Ebenso findet er bei den grausamen Criminalstrafen der Vorzeit, wo der Staat nicht lediglich aus „Actionären“ besteht, principiell Nichts zu erinnern. So z. B. gegen das Blenden, Verkaufen, Brandmarken der Uebelthäter. Die Folge unserer grössern Gelindigkeit ist, dass wir zehn Leute statt Eines bestrafen müssen (IV, 37.), wie denn überhaupt die Menschen beim Steigen der Kultur nicht besser, sondern nur feiner werden. (II, 71.) Andererseits erkennt er wieder die Nothwendigkeit der Geschwornengerichte, nachdem die Folter abgeschafft worden. (V, 33.)

In seinem Aufsätze über Theorie und Praxis knüpft Möser an den Kant'schen Satz an, dass ein ganzes Volk unmöglich einer gewissen Klasse erblichen Herrenstand einräumen könne. Er meint, in allen Ländern Europas lasse sich das Gegentheil hiervon nachweisen. Die Empiriker verachten nicht die Theorie, sondern nur „die Theoretiker, welche entweder ihre Principien so hoch anlegen, dass der Weg von ihnen zu einem gegebenen Falle den unbewaffneten Augen unsichtbar bleibt, oder welche doch sogleich Weltkarten entwerfen wollen, nachdem sie kaum ihren eigenen Horizont übersehen haben“²⁾. So sehr dieser Standpunkt dem von Rousseau und allen denjenigen Theoretikern, welche einen Naturstand und Gesellschaftsvertrag zu Grunde legen, diametrisch entgegengesetzt scheint, so ist doch auch Möser ein Naturstands- und Socialvertragstheoretiker. Er warnt davor, die Eigenthümlichkeiten des Naturstandes, in dem es u. A. keine Ehen giebt, auf den Stand der Civilregierung zu übertragen. (II, 33.) Sodann unterscheidet er zwei auf einander folgende Socialverträge: einen zwischen den ursprünglichen Grundbesitzern, einen zwischen diesen und den später Hinzuge-

1) Im Gegensatz eines Herrschers, wie Friedrich d. Gr.

2) Werke IX, S. 158.

kommenen. (V, 42: aus dem J. 1791.) Nur in Ländern mit Ueberfluss an Boden, wie z. B. Nordamerika, sei mit Einem Vertrage auszukommen. Dies letzte ein für Möser charakteristischer Zusatz, da es unter seinen Zeitgenossen sehr gewöhnlich war, die in den Kolonien der Engländer beobachteten Entwicklungen mit den natürlichen, allgemein menschlichen zu verwechseln. Uebrigens geht er auch praktisch z. B. in seiner Lehre von den Todesstrafen, (IV, 34: aus dem J. 1780) ganz auf den „Originalcontract“ zurück. — Möser's Doctrin ist unstreitig aus einer reichern Geschichts- und Menschenkenntniss abstrahirt, als die Rousseaus. Sonst verfährt er aber nicht viel weniger doctrinär, als dieser. So hält er z. B. im alten Lakedämon die Spartiaten für die ursprünglichen Actionäre, „Brauhausbesitzer“; die Heloten werden mit Heuerleuten verglichen¹⁾. Wenn Rousseaus Naturstand aus einer Mischung poetisch-historischer Erinnerungen, neuerer Reisebeobachtungen und sentimentaler Selbsterfindungen zusammengesetzt ist, so der Möser'sche aus Studien im Tacitus und Beobachtungen der Möser umgebenden Wirklichkeit, zumal im bauerlichen Leben. Er findet wenig Unterschied zwischen den ältesten Deutschen, „die nicht solche Klötze waren, als man gewöhnlich glaubt“, und den heutigen niedersächsischen Bauern²⁾. — Auf einer ähnlichen Verwechslung beruhet es, wenn er ganz allgemein behauptet, unsere Vorfahren haben „nicht nach Theorien geurtheilt, sondern sich durch Erfahrungen leiten lassen.“ (II, 33.)

III.

Wohl der oberste Grundsatz in Möser's eigenthümlicher Nationalökonomik ist sein Widerwille gegen jede hochentwickelte Arbeitstheilung. Man kann sich in dieser Hinsicht keinen schroffern Gegensatz zu dem grossen Werke von Adam Smith (Book I, Ch. 1 ff.) denken. „Alle diejenigen, welche durch beständige Uebung und Anstrengung einzelne Fertigkeiten in einem so hohen Grade besitzen, haben keine völlig gesunde Seele; eine

1) Werke X, S. 144.

2) Werke IX, S. 204. 208. (Vorrede zum Trauerspiel Arminius.)

Menge ihrer natürlichen Fähigkeiten ist gelähmt und wohl gar weggeschnitten, und diese Lähmung, diese Beschneidung muss früh geschehen, wenn sie der Absicht entsprechen soll.“ (Patr. Ph. III, 34.) Deshalb empfiehlt schon Möser etwas Aehnliches, wie das heutige Turnen, um den Einseitigkeiten der Arbeitstheilung entgegenzuwirken. (In dem Aufsatz: „Also sollte jeder Gelehrte ein Handwerk lernen“: III, 32.) Beim Handel billigt er ganz die Grundsätze der Hansa, dass alle Seestädte blosse Niederlagen sein und jedes Fabrikat an seinem Anfangsorte auch vollendet werden sollte. Er geht hierin so weit, dass er seinen Osnabrückern selbst in Surinam eigene Plantagen verschaffen möchte. (In den „Gedanken über den Verfall der Handlung in den Landstädten“: I, 2.) Nur da entsagt er diesem Widerwillen gegen Arbeitstheilung, wo altbestehende internationale Verhältnisse in Frage kommen: so bei den westphälischen Hollandsgängern, den süddeutschen Maurern, den italienischen Tünchern, den Tyroler Teichgräbern etc. in Norddeutschland. (I, 15.) Desto gründlicher hält er ihn fest im Interesse des Familienlebens, so dass z. B. auch in den vornehmeren Häusern die Töchter selbst weben, stricken etc. sollen, auch wenn es „vortheilhafter wäre, ausser Hause weben zu lassen.“ (I, 21.)

Uebersaus klar begreift Möser den engen Zusammenhang hohen Arbeitslohnes mit blühender Kultur. „Zur Bequemlichkeit der Grossen ist vielleicht ein niedriger Lohn das beste. Die kleine Menge aber, die den Gesetzgeber ernährt und daher auch seine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, dürfte wohl eine andere Sprache führen. Soviel ist allezeit (?) gewiss, dass ein Land, wo die Handarbeit wohlfeil ist, die wenigsten, und wo sie theuer ist, die mehrsten Einwohner habe. Es ist weiter gewiss, dass das Handlohn, welches hier verdient wird, dem Staate nicht entgehe. Der Verpächter kann mehr Geld von seinem Pächter ziehen, wenn dieser seinen Acker mit lauter wohlfeilen Händen bestellen kann; allein was jener mehr ziehet, gehet vielleicht für Wein aus dem Lande, und was dieser mehr verdient, wird zu Hause für Korn ausgegeben. Endlich ist es offenbar, dass der Handlohn nicht niedrig sein könne, ohne dass das Korn, mithin auch Länderei im Preise falle.“ (I, 15.) Hier ist nur die That-

sache übersehen, dass hoher Lohn die Bedingung guter Arbeit ist, und umgekehrt. — Sonst aber steht Möser mit dieser Ansicht von der wünschenswerthen Höhe des Arbeitslohnes in grellem Gegensatze zu den meisten Gesetzgebern wie Theoretikern der Zeit, welche im Interesse theils der einheimischen Dienstherrn, theils der Waarenausfuhr den Lohn zu drücken suchten. Wie echt volkswirtschaftlich er übrigens neben der Arbeit auch der nöthigen Ruhe gedenkt, sieht man aus seinem Wunsche, das Arbeiten während der Feierstunden möchte gesetzlich verboten werden, da es ja doch nur auf eine „Geldschneiderei“ hinauslaufe. (III, 40.)

Mösers Ansichten von Kapital sind ein Gemisch von Irrthum und Wahrheit. Ein bedeutsamer Keim, den erst die neuere Zeit recht entwickelt hat, liegt in dem Gedanken, das gegenseitige besondere Vertrauen unter den Mitgliedern einer Religionssecte als eine Art Kapital aufzufassen. (II, 26.) Dagegen theilt unser Autor die Pinto'schen Irrlehren vom Credit, die freilich etwas sehr Bezauberndes haben müssen, weil sie noch in unseren Tagen (z. B. von Macleod) wieder aufgefrischt worden sind. Die Ausdrücke Möser's sind behutsamer, als die Pintos: er denkt bei dem „Reicherwerden mittelst Verschuldung“ offenbar nur an den Fall, wo vorhandene Güter durch circulationsfähige Anweisungen darauf gleichsam aus ihrem Schlummer geweckt, dispositionsfähiger und somit productiver gemacht worden. Allein man sieht doch in seiner Auseinandersetzung (II, 75), dass ihm der Unterschied zwischen Metall- und Papiergeld, zwischen Papiergeld und Effecten (Geldpapieren), zwischen Geld und Kapital nichts weniger als klar ist; sowie er auch in hypothekarischen Rentekaufscheinen ein brauchbares Umlaufsmittel erblickt, welches sogar besser sei, als das baare Geld. Das letztere nämlich habe einen blossen Conventionswerth, die ersteren dagegen seien „Repräsentationen solcher Effecten, die so lange als der Grund durch kein Erdbeben verschlungen wird, und Menschen vorhanden sind, die Brot essen wollen, zur unentbehrlichen und unmittelbaren Nothdurft gehören.“ (II, 18.) — Im Uebrigen sind Möser's praktische Ansichten vom Credit vortrefflich. So insbesondere, was er über die nöthwendige Mischung von Strenge und Milde im Creditwesen ur-

theilt. „Die richterliche Hülfe muss sich weder durch die Thränen der Wittve, noch durch das Geschrei der Waisen aufhalten lassen, wo die Handlung blühen soll. Wenn Gott den Schuldner mit Unglücksfällen heimsucht, so muss er, und nicht der Gläubiger leiden. Soll der Gläubiger mit Weib und Kindern bittere Noth leiden bloss darum, damit sein Schuldner, und kein anderer ehrlicher Mann diesen oder jenen Hof bewohne?“ (III, 68.) Er ist auch entschieden dagegen, die Concurskosten von den juristisch besser gestellten Gläubigern mittragen zu lassen (III, 58): ein Grundsatz, dessen praktische Durchführung zu den Hauptverdiensten der neuern Hypothekenreform gehört. Daneben werden alsdann gesetzgeberische Maassregeln empfohlen, um die persönlichen Forderungsrechte gegen Schuldner, wenigstens gegen Landbesitzer, auf eine bestimmte Zahl von Jahren zu beschränken. (I, 23.)

Was die Consumption im Allgemeinen betrifft, so kennt schon Möser die grosse Wahrheit, dass die Angewöhnung würdiger Bedürfnisse den ganzen Menschen hebt. „Ein hübscher weisser Strumpf hat allemal den grössten Einfluss auf die moralische Bildung des Menschen.“ (II, 6.) ¹⁾ Auch die Relativität so vieler Bedürfnisse ist ihm klar, dass sie zunehmen, wenn die sociale Stellung des Menschen höher wird, aber freilich nur stets innerhalb einer bestimmten ethischen Gränze. Wir finden beides vortrefflich ausgeführt in der Erzählung: „Johann konnte nicht leben“ (I, 29: vgl. II, 68), Johann, dessen Bedürfnisse jedes Avancement überwachsen, der aber zuletzt mit seiner Frau ins Zuchthaus kam, „und nun leben konnte.“ — Dem Luxus ist Möser im Allgemeinen nicht gram. Er meint, im Haushalte des ganzen Volkes müssen neben Kornfeldern auch Blumen vorkommen, und man dürfe keins von beiden verachten, wenn sie nur im passenden Verhältnisse zu einander auftreten. (IV, 9.) Aber auch hier wieder zeigt sich der alterthümliche Geschmack Mösers. Selbst die Verschwendung aus Ehrgeiz, wenn sie nur mit einheimischen Producten getrieben wird, scheint ihm unbedenklich.

1) Ganz analog dem Ausspruche der irischen Lady Morgan: „Könnte meinen Landsleuten das Bedürfniss von Schuhen und Strümpfen eingeflösst werden, so wäre ihnen geholfen!“

(III, 37.) Ebenso wenig hat er zu erinnern gegen die grelle Festfeier der mittleren und niederen Kulturstufen, neben welcher das Alltagsleben durch seine Einfachheit um so gewaltiger absticht. Wenn man früher jährlich nur einen Anker, den aber in Einem Tage hinunterzechte, und sich jetzt täglich mit einem geringen Maasse begnügt, das aber im Laufe des Jahres zu einem Stückfasse führt: so hält Möser dies für einen sehr zweifelhaften Fortschritt. „Bei den mässigen Genüssen gehen die Leute zu Grunde, die vorher nur ein- oder zweimal Kopfweh zu erleiden hatten; und für die Polizei ist es leichter, einmal des Jahres Anstalten gegen einen wilden Ochsen zu machen, als täglich die Kälber zu hüten.“ (IV, 7.) Unser Autor verkennt hierbei, dass sich auch im Leben des Einzelnen Jugend und Mannesreife auf dieselbe Art unterscheiden ¹⁾; und das Zugrundegehen durch mässigen Genuss möchte ihm schwer zu belegen sein!

IV.

Fast alle Nationalökonomien, die in Möser's Zeit auf der Höhe der Wissenschaft zu stehen glaubten, waren unbedingte Lobredner der Volksermehrung. So z. B. Tucker, Berkeley, Forbonnais, Necker, Sonnenfels, Justi, Darjes, Süssmilch etc. Wir können diese Schule der Populationisten, die jede Veränderung der Volkswirtschaft danach billigen oder missbilligen, je nachdem sie günstig oder ungünstig auf die Vermehrung der Volkszahl einwirkt, als eine neue, feinere Auflage des Mercantilsystems bezeichnen. Hatte dessen erste, roheste Auflage als Maassstab jeden Fortschrittes der Volkswirtschaft die Geldmenge betrachtet, so war man jetzt zu einem Kriterium gekommen, das mit den wahren Zwecken des wirtschaftenden Volkes, mit seiner Bildung, seiner Macht, seinem Glücke, doch schon viel unmittelbarer zusammenhängt. Indessen einseitig war auch diese Ansicht noch immer; und die Mittel,

1) Man vergleiche z. B. den Weingenuss des Jünglings und desselben Menschen, wenn er sich auf normale Weise fortentwickelt hat, im höhern Lebensalter: jener trinkt im Laufe des Jahres weniger und schlechteren Wein, berauscht sich aber viel häufiger.

wodurch man sie praktisch zu machen suchte, glichen bisweilen einer *ad absurdum deductio* der zu Grunde liegenden Theorie ¹⁾.

Möser hat sich hiervon gänzlich frei gehalten. Er wirft den grossen Herren vor, die jetzt „auf nichts als auf Bevölkerung denken,“ dass sie es thun, „um eine Menge menschliches Vieh anzuziehen, welches sie auf die Schlachtbank liefern können“ ²⁾. Eine auffallend harte Ironie gegen Uebervölkerung enthält das Schreiben einer jungen Matrone gegen die Blatternimpfung; wo es geradezu heisst, die Blattern seien von der Vorsehung wahrscheinlich deshalb in die Welt geschickt, um einer Ueberladung der sublunaren Welt vorzubeugen, und man sollte den Aerzten ein Handwerk verbieten, das am Ende zu nichts dienen werde, als Mann und Frau vom Tisch und Bette zu scheiden. (IV, 15.) Fast noch härter, sog. Malthusianismus in der crassesten Form, ist die ironische Vertheidigung des Kinderaussetzens in China. (V, 26.) Durchweg äussert sich Möser als der entschiedenste Feind jeder proletarischen Volksvermehrung. Sowie die Nation anfang, ausser den ursprünglichen, mit Vollhufen angesessenen Actionären, auch aus Nebenwohnern zu bestehen, musste die alte Volksfreiheit aufhören und namentlich die Strafjustiz eine andere werden. Ein aus lauter Vollhüfnern zusammengesetztes Gemeinwesen gleicht einem Kapitel, wovon jedes Mitglied sich selbst und seine Genossen ehrt, worin man keins an seine Pflichten bei Strafe des Zuchthauses erinnert, und wo der Verlust der Präbende oder der Ausschluss aus der Versammlung die empfindlichste Strafe ist. (II, 1. I, 42.) Die Nebenwohner hingegen können nur mit ihrer Person haften und büssen. Möser findet

1) So z. B. wenn Friedrich d. Gr. im Interesse der Volksvermehrung jeden Vorwurf bestrafen wollte, den man geschwächten Mädchen machen würde; wenn der Marschall von Sachsen, um mehr Recruten zu bekommen, die Ehen nur auf je 5 Jahre zu schliessen rieth; wenn man in Kopenhagen 1750 ein „freies Gebärhause“ errichtete, wo heimliche Entbindungen erfolgen sollten, Alles unentgeltlich, mit Verschwiegenheitsbeeidigung der Hebammen und Austheilung von Marken an die Mütter, um jederzeit ihre auf Staatskosten in Pflege gethanen Kinder besuchen zu können!

2) Freilich ist gerade dieser Aufsatz: „Klagen eines Edelmanns im Stifte Osnabrück“ (I, 33), wie man aus dem Schlusse sieht, besonders ironisch gehalten.

es darum ganz in der Ordnung, wenn ein so zusammengesetzter Haufe nicht anders als tyrannisch behandelt wird. Den Nebenwohner mag man, wenn er einmal gestohlen hat, ohne weitere Untersuchung ausweisen. Man kann ihm gegenüber dem süßen Triebe der Wohlthätigkeit nicht die Zügel schiessen lassen, ohne zu fürchten, dass der Hang zur Faulheit und Bettelei dadurch vergrößert werde. (II, 1.)

Uebrigens verkennt Möser nicht, wie mit dem Wachsen der Volksmenge der Hauptgrund hinwegfällt, der vormals zur Leibeigenschaft geführt hatte. (IV, 61.) Er giebt auch zu, dass in Zeiten, „wo Alles auf Geld ankommt,“ jene Uebelstände nur „Flecken sind, die von der prächtigen Höhe kaum gesehen werden müssen und durch gute Verordnungen gehoben werden können.“ (I, 15.) Wenn das Menschengeschlecht mit einer „Waare“ verglichen wird, „die, falls sie stark abgeht, auch stark verarbeitet“ zu werden pflegt (I, 40), so würden gegen diese Form, das Grundgesetz der Bevölkerung auszudrücken, Möser's Zeitgenossen wohl nicht allzu lebhaft remonstrirt haben. Desto einzelner steht Möser's Widerwille gegen die Berufung von Einwanderern (I, 60), wobei sehr tiefe Blicke in das Wesen der amerikanischen Kolonisation gethan werden. Die Völkerwanderung im Anfange des Mittelalters erklärt er nicht sowohl aus der dichtern Population, sondern aus der Verfassung damaliger Zeit, nach welcher die Menschen bloss den Hofeserben und für denselben eines Nachbars Tochter zu Hause behalten konnten, die übrigen aber von Zeit zu Zeit, wie die Bienen, in fremde Länder schwärmen lassen mussten, weil sie keine Städte und keine Nebenwohnungen duldeten, keine Werbungen und keine Schiffahrt hatten. (II, 1.) Besonders wichtig für Möser's Bevölkerungsansichten ist sein Pro und Contra der sog. Hollandsgängerei (I, 14 ff.). In einer Beziehung steht er jedoch auffallend zurück hinter unserer heutigen, seit Malthus gewonnenen Einsicht: indem er nämlich das frühe Heirathen und Wiederabsterben der Menschen nicht für nachtheiliger hält, als den langsamen Wechsel der Generationen. (I, 15.) Freilich finden wir gerade an dieser Stelle das schöne Gleichniss vom Apfelbaum, das so oft gebraucht werden kann, um überängstlichen Conservativen Muth einzuflößen. „Ein

Baum, wovon viele wurmstichige Aepfel fallen, ist insgemein fruchtbarer, als ein anderer, worunter keiner liegt. Wer hier bloss auf die Erde und nicht in die Höhe sieht, der wird leicht unrichtig urtheilen und nicht erkennen, dass jener mehr Früchte habe, als dieser.“ Allein Möser übersieht im vorliegenden Falle, dass ganze Menschen, die Selbstzweck sind, unsterbliche Seelen haben etc., dem Volke gegenüber doch eine andere Stellung einnehmen, als die einzelnen Früchte gegenüber dem Baume.

Mit der Armenpolitik hat sich Möser unmittelbar nur wenig beschäftigt. Voll bitterer Ironie schildert er das lustige Leben der Londoner Bettler, die, wenn sie sich nur aus der Schande ihres Gewerbes nichts mehr machen, ungleich besser daran sind, als fleissige Arme. Diesen stellt er eine Osnabrückische Heuerlingsfrau gegenüber, welche selbst mähete, band und zwischendurch ihr vierteljähriges Kind säugte, das zuvor in einer Ackerfurche süß geschlummert hatte. „Wie gross, wie reich, dachte ich, ist nicht diese Frau? Zum Mähen, Binden, Säugen und Frau zu sein gehören sonst vier Personen; aber dieser ihre Gesundheit und Geschicklichkeit dient für viere.“ Er fährt fort: „die bettelnde Armuth soll schimpflich sein, sobald sie nicht durch ein besonderes Unglück ehrlich gemacht wird; wenn wir nur unsere Hochachtung gegen solche Frauen verdoppeln.“ (I, 10. 11.) Von Polizeiwegen sollten drei Klassen der Armen unterschieden werden: Gebrechliche oder sonst durch Unglücksfälle Verarmte, die man zu Hause unterstützen muss; Arbeitslose, denen man im Werkhause Arbeit verschafft; endlich muthwillige Bettler, die zur Arbeit gezwungen werden. Um der Werkhäuser willen schlägt Möser nach englischem Beispiel eine feste Armensteuer vor. (I, 11.) Ebenso aber auch eine Versorgungskasse für alte Bediente, wozu die Beiträge entweder von ihnen selbst während ihrer Dienstzeit, oder von ihrer Herrschaft, etwa gegen Verzicht der Diener auf Thee und Kaffee, zu leisten wären. (I, 13.)

V.

Auf dem Gebiete der Landwirthschaft bekämpft Möser in der entschiedensten Weise jenes strenge Privateigenthum an Grundstücken, dessen Durchführung den leitenden Gedanken

aller neuern Agrarpolitik bildet. Er ist ebenso originell wie unerschöpflich im Erklären und Vertheidigen der mittelalterlichen Beschränkungsformen, die im Interesse bald des Staates, bald der Gemeinde, bald der Familie oder des Gutsherrn dem jeweiligen Grundbesitzer waren auferlegt worden. Wahres Eigenthum findet er nur im Naturstande oder im Stande der Exemption. Dem mosaïschen Grundsatz: die Erde ist des Herrn, entspricht in unseren Verfassungen der Grundsatz: die Erde ist des Staates. (III, 65.) Die berühmte Geschichte der Bauernhöfe (I, 56), in ihrer Vergleichung des Kriegsdienstes mit der Deicharbeit gegen das Meer, sucht alle bauerlichen Freiheitsbeschränkungen, Abgaben und Dienste aus der Nothwendigkeit erst des Heerbannes, nachher der Lehnsfolge, schliesslich des Soldheeres zu erklären: mit einer historischen Phantasie, die im Einzelnen der heutzutage besser durchforschten Wirklichkeit nicht entsprechen mag, im Ganzen jedoch als wahrhaft bahnbrechend zum Verständniss des Mittelalters bezeichnet werden muss. Jeder reihepflichtige Hof ist eine Staatspfunde. Ein untüchtiger Bauer muss daher entsetzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob er seinen Hof zu eigen besitzt, oder nicht. Auch die Abmeierung wegen Ehebruches etc. billigt Möser durchaus: „sowie ein Soldat, mag er noch so schön gewachsen und noch so tapfer sein, vom Regimente gejagt wird, sobald er etwas begeht, was mit der Dienstehre nicht bestehen kann.“ (III, 65.)

In seiner Verneinung der Frage, ob die aufgetheilten Gemeinweiden zum Kataster gebracht und mit Steuern belegt werden sollen (II, 41), verräth Möser ein ebenso richtiges, wie zu seiner Zeit seltenes Verständniss der uralten *Feldgemeinschaft*. Dies ist um so merkwürdiger, als seine Voraussetzung, dass in Deutschland nur die Einzelhöfe ursprünglich, und die Dörfer aus deren Zusammenziehung oder Entwicklung hervorgegangen seien, der wahren Einsicht in die ältesten Ansiedelungsverhältnisse kein geringes Hinderniss in den Weg stellte. Dabei hat derselbe Mann in seiner klassischen Beschreibung des westphälischen Bauernhauses die Vortheile der Abgeschlossenheit, Separation, Zusammenlegung, überhaupt der neuern Aufhebung der Feldgemeinschaft ebenso gut verstanden. (III, 37.)

Besonders viel und ernst beschäftigen sich die patriotischen Phantasien mit dem bauerlichen Creditwesen. Um seiner Pflicht als Staatsactie zu genügen, muss jeder Hof einen unverschuldbaren Freistamm besitzen. Nur aus dem Ueberschusse des Hof- und Inventarwerthes über diesen Stamm dürfen Kinder ausgelobt oder Gläubiger befriedigt werden. Sonst könnte man ebenso gut auch den Soldaten erlauben, zur Bezahlung ihrer Schulden oder Ausstattung ihrer Kinder Gewehr und Tornister zu verkaufen und mit einem Knüttel ins Feld zu ziehen. Im Mittelalter, sagt Möser, machte sich dies von selbst. Es war damals dem Landbesitzer kaum möglich, in einem Jahre mehr als eine Ernte zu verzehren. Seine Geschwister steuerte er mit einem Füllen, Rinde oder Bunde Flachs aus; dem Staate diente er mit der Faust; dem Gutsherrn gab er, was Boden und Haushaltung vermochten. Schulden konnte er nicht viel machen. Aber seit Einführung des Geldes kann der Landmann in einem Jahre zwanzig Ernten verzehren etc. (III, 62.) Möser's Theorie stimmt in allen Hauptpunkten mit dem mosaischen Rechte überein; wobei jedoch zugegeben wird, dass eine Wiederherstellung des letztern ohne die von Montesquieu sog. puissances intermédiaires heutzutage den Absolutismus („die erschrecklichste Sklaverei“) herbeiführen würde. (I, 23.) Gegen Landleute soll jedes persönliche Forderungsrecht nur eine gewisse Zahl von Jahren gültig sein: offenbar ein Gedanke, welcher ebenso sehr auf Beschränkung des Schuldenmachens, wie auf Befreiung des Schuldners selbst gerichtet ist. (I, 23.) Gerade hier zeigt sich am deutlichsten die zukunftschwangere Art, wie Möser die älteste Vergangenheit erforscht. Er empfiehlt den Rentekauf wegen der Unkündbarkeit dieses Verhältnisses von Seiten der Gläubiger; wobei übrigens doch in der Frage nach seiner Anwendbarkeit auf Möser's eigene Zeit wohl etwas zu viel auf das Beispiel zurückgebliebener Länder, wie Frankreich, Spanien, Italien, gebäuet ist. (II, 18.) Aber sehr schön wird gezeigt, weshalb Landwirthe noch immer nicht gut eine beliebige Kapitalkündigung vertragen. Sie können „ihr Versprechen nur unter der misslichen Bedingung halten, wenn ein Anderer so thöricht ist, ihnen das Kapital wieder vorzustrecken.“ (III, 62. IV, 56.) Dagegen warme Empfehlung des Amortisationsprincipes, also des

Grundgedankens der neueren Creditvereine etc. (II, 19); sowie auch das Wesentliche der neueren Hypothekenbücher angerathen wird. (II, 18. 20.)

Was die bauerlichen Lasten betrifft, so gilt Möser bei Vielen als ein Vertheidiger der Leibeigenschaft. Wirklich meint er, „das Leibeigenthum, dessen Wurzeln sich über den ganzen Erdboden, so weit er bearbeitet wird, verbreiten, eher einem allgemeinen Bedürfnisse, als jeder andern Ursache, wovon keine so weit reicht, zuschreiben zu müssen“¹⁾. Der Grundgedanke sei, was der Beamte, Bauer etc. erwirbt, soll dem Amte, Hofe etc. verbleiben. Demgemäss sollen auch die Erbpachtverträge nach Analogie der Leibeigenschaft geordnet werden. (P. Ph. IV, 63.) In dem Aufsatz: der arme Freie (V, 40) kommt die Aeusserung vor, „es sei vielleicht die härteste Sklaverei,“ sich nicht in die Sklaverei verkaufen zu dürfen. — Anderswo hat Möser freilich in einem Briefe an seinen Freund Nicolai erklärt, er würde gewiss dem Leibeigenthum offenen Krieg angekündigt haben, wenn nicht Ministerium und Landschaft aus lauter Gutsherren beständen, deren Liebe und Vertrauen er nicht verscherzen könne, ohne allen guten Anstalten zu schaden²⁾. Er bethätigt dies u. A. durch seine gediegene Erörterung, weshalb die unbestimmten Leibeigenschaftsgefälle fixirt werden sollten (P. Ph. III, 66); wobei es namentlich heisst, dass z. B. der Sterbfall nach Ritterrecht von christlichen und billigen Gutsherren fast nirgends bezogen werde und deshalb ein unnöthiges und schädliches Schreckbild sei, welches die Leibeigenen in beständiger Furcht und vom Erwerben zurückhält. Ebenso entschieden ist Möser für die Geldablösung des Gesindezwanges. (IV, 66.) Den Zehntpflichtigen kommt seine bekannte Ansicht vom historischen Ursprunge dieser Last als Kirchensteuer zu Gute, die wenigstens niemals habe erschwert werden dürfen, seitdem ihr anfänglicher Steuercharakter aufgehört. (IV, 67.)

So lebhaft sich Möser für die sociale Seite der Landwirthschaft interessirt, so wenig handelt er von der technischen. Die

1) Werke IX, S. 167 ff.

2) Werke X, S. 170.

schöne Erörterung vom Pro und Contra des Plaggenhiebes (III, 54) geht doch ganz besonders auf das Verhältniss zwischen Hofbesitzern und Köttern. Seiner Zeit voraneilend, und eben darum ziemlich ohne Hoffnung ausgesprochen, ist der Vorschlag einer geognostischen Landkarte von Osnabrück. (I, 58.) Echt praktisch warnt Möser den Bauern vor Anstellung landwirthschaftlicher Experimente, die besser dem Edelmann vorbehalten bleiben. (I, 35.)

Auch der Forstwirthschaft gedenkt er wenig. Er scheint sich des Widerspruches nicht bewusst geworden zu sein, welcher darin liegt, dass er einerseits in der Weise des ältern Systems auch den ganz freien Bauern die willkürliche Nutzung ihres Holzes nicht gestatten will (IV, 63), und doch andererseits den hohen Holzpreisen nachrühmt, dass sie die Leute aufmuntern, fleissig zu pflanzen und die Holzverschwendung abzustellen. (III, 3.)

Bei der grossen Theuerung von 1771 ff. hat Möser gleichzeitig mit Reimarus und v. Münchhausen ¹⁾ für die völlige Freiheit des Kornhandels seine Stimme erhoben. Hier sehen wir keine Spur von seiner sonstigen Vorliebe für mittelalterliche Einrichtungen. „Das beste Mittel, einer Theuerung des Korns vorzubeugen oder sich bei einer theuern Zeit zu helfen, scheint mir dieses zu sein, dass man die Preise steigen lasse, wie sie wollen, und dem Handel seinen völlig freien Lauf gönne, ohne sich von Amtswegen im Geringsten darum zu bekümmern.“ (II, 3.) Selbst die Ausfuhr des Getreides während der Theuerung sollte nicht gehemmt werden. (II, 7.) Die besondere Gefährlichkeit des Kornhandels, wodurch mancher unbillig scheinende Gewinn zu einem billigen wird, ist Möser wohl bekannt. (II, 9.) Am besten wäre es, die Branntweinbrennereien als Magazin zu benutzen, indem man sie nur von Solchen treiben liesse, die Sicherheit stellten, immer einen gewissen Kornvorrath halten und zu einem gewissen Preise an die Obrigkeit abtreten zu wollen. (II, 8.) Wenn die Obrigkeit unmittelbar einschreiten will, so hält es Möser nach seinem Communalprincipe für besser, jedes Kirchspiel für sich selbst handeln zu lassen (II, 3): ein bedenklicher Rath, da nur zu leicht

1) Aber später, als Philippi, dessen „Vertheidiger Kornjude“ bereits 1765 erschienen war.

der Wetteifer im Kaufen zu einem ganz irrationalen Steigen der Preise führen, auch ein Sperrekrieg der Gemeinden gegen einander entzündet werden kann, dessen traurige Folgen für die schwächsten, also hilfsbedürftigsten, am meisten empfindlich sein würden.

VI.

In seiner Gewerbepolitik äussert sich Möser's Vorliebe für die älteren Zustände vornehmlich durch folgende Ansichten.

Er ist ein Freund des Kleinbetriebes. So gut er die Vortheile der gewerblichen Arbeitsgliederung versteht (I, 32), so meint er doch entschieden, es müsse dem Staate mehr an vielen kleinen Meistern gelegen sein, als an wenigen grossen, die viele Gesellen halten. (I, 48.) Sehr gram ist er den Krämern, die für vornehmer gelten, als die Handwerker, in Wahrheit aber nur Fremde bereichern, die Vergnügungssucht steigern, die einheimische Arbeit ruiniren. Diese Abneigung beruht zum Theil auf mercantilistischer Grundlage, noch mehr aber auf der Konkurrenz, welche der Krämer, als Bundesgenosse der Fabrik, dem Handwerker macht. „In der ganzen Welt lauscht er umher, ob nicht irgendwo eine ärmere Nation sei, welche ein Stück Arbeit um etliche Pfennige wohlfeiler liefert; und dann bringt er seinen Mitbürger, der unter mehreren Lasten und bei theureren Arbeitspreisen die seinige nicht gleich ebenso wohlfeil geben kann, um's Brot.“ (I, 2. 4.)

Wie Möser eine gute Zunftgeschichte für ein dringendes Bedürfniss der Wissenschaft erklärt (I, 7), so hat er überhaupt den lebhaftesten Sinn für die alte Ehre des Handwerkes. Ein Aufsatz der patriotischen Phantasien führt die Ueberschrift: „Reicher Leute Kinder sollten ein Handwerk lernen.“ (I, 4.) Hier werden die englischen Handwerker gerühmt, aus welchen Lordmayors und Parlamentsglieder hervorgehen. In Deutschland sei es früher ähnlich gewesen. Während jetzt die „türkische Einrichtung“ erstrebt wird, dass alle Bürger Gesellen und die Kammerräthe Meister seien, muss in einer glücklichen Verfassung Alles vom Throne herab in sanften Stufen gehen und jede Stufe einen Grad von Ehre haben, der ihr besonders gehört. Daher

ist Möser mit dem Reichsschlusse von 1731, welcher die Zünfte nach Unten zu geöffnet hatte, gar nicht zufrieden. Die früher sog. Unehrllichkeit ist nicht als ein der Menschenwürde zuwiderlaufender Schimpf anzusehen; vielmehr weiter nichts, als das Entbehren einer specifischen Standesehre. „Die Fürsten sind ohne Ehre des Kaisers, die Grafen ohne Ehre der Fürsten, die Edlen ohne Ehre der Grafen, die gemeinen Bannalisten ohne Ehre der Edlen und die Armen ohne Ehre der Gemeinen.“ (II, 32.)¹⁾ Die unehrliche Klasse in der bürgerlichen Gesellschaft ist weiter nichts als die unterste oder achte Klasse, während die Ehre durch die sieben Heerschilder vertheilt war. (I, 49.) Möser findet es darum sehr unbillig, wenn Personen der höheren Stände sich herausnehmen, über die Ehre des Handwerkerstandes ohne dessen Genehmigung zu verfügen. (I, 49.) Was insbesondere die Zunftfähigkeit der Unehelichgeborenen betrifft, so meint er voll Unwillens, in manchen Ländern sei binnen zehn oder zwanzig Jahren mehr für die Huren und Hurkinder geschehen, als binnen tausend Jahren für die Ehegattinnen. (II, 33.) — Heutzutage wird Niemand die gefährliche Seite dieser Lehre verkennen: wie es doch ein Unterschied nicht bloss dem Grade, sondern auch der Art nach ist, ob man von Amtswegen unehrlich oder unadelig genannt wird; und wie man bei der polizeilichen Behandlung illegitimer Geburten doch nicht bloss auf die Schuld der Aeltern, sondern auch auf die Unschuld der Kinder sehen muss, an welche die Aeltern bei Verübung ihrer Sünde gewiss nicht gedacht haben. Daneben macht es sich aber echt prophetisch, wenn Möser die Wiederherstellung der alten Bürgerheere empfiehlt, und dabei hinzufügt: »nichts ist gewisser, als dass nach der Wendung, welche die Sachen nehmen, in hundert Jahren die Nationalmiliz überall das Hauptwesen ausmachen und Freiheit und Eigenthum²⁾,

1) Veranlasst durch das Reichsgutachten von 1772, worin auch die letzten, nach dem Reichsschlusse von 1731 noch stehen gebliebenen, Unehrllichkeitsverhältnisse aufgehoben wurden.

2) Das englische liberty and property; Möser hatte überhaupt aus seinen amtlichen Beziehungen zu K. Georg III., dem Vater und Vormunde seines Landesherrn, sowie aus seinem längern geschäftlichen Aufenthalte in England (1761) viel gelernt.

welche sonst bei der Fortdauer unserer jetzigen Verfassung zu Grunde gehen müssen, von Neuem befestigen werde.“ (I, 32.)

Die Bannmeile wird geschichtlich aus der besondern, kostspieligen Verpflichtung der Städte, ihre Festungswerke zu unterhalten, erklärt (I, 32); woraus nun freilich in neuerer Zeit ganz consequenter Weise deren Aufhebung folgen müsste. In Bezug auf das Privilegium der Mühlen zieht Möser selbst diese Consequenz. Er zeigt, dass man den ersten Mühlenbau schwerlich würde riskirt haben, falls nicht der Unternehmer durch ein Monopol vor etwanigen Mitbewerbern geschützt worden wäre; dass aber mit zunehmender Volkszahl etc. auch die Concurrenz wachsen mochte ¹⁾. Dabei schliesst sich Möser den seit 1746 mehr und mehr auftauchenden, heutzutage so breit und tief erfolgreich gewordenen Bestrebungen nach technischem Unterrichte, Handwerksschulen (III, 34) und Realschulen (III, 31) kräftig an.

Hinsichtlich der Stellung, welche der Gewerbfleiss im Ganzen gegenüber den anderen Zweigen der Volkswirtschaft einzunehmen habe, ist Möser ein Anhänger des sog. Mercantilsystems. Er theilt sogar dessen unlogische Angst, vom Auslande „mit Allem versorgt zu werden“ (I, 2), und nennt es vortheilhaft, wenn Ernst August I. von Osnabrück im Inlande Silber graben liess, das ihm 4 Fl. pro Loth kostete, während er es von Holland für 1 Fl. hätte beziehen können. „Denn was konnte er mehr gewinnen, als den Vortheil, armen Unterthanen Brot zu geben?“ (I, 4.) Die Grundansicht der Physiokraten erklärt er für „eine irokesische Philosophie“ (IV, 10 aus dem Jahre 1779). So entscheidet er sich auch in der Frage, ob der Handel oder Ackerbau die erste Aufmerksamkeit des Staates verdiene, „für Colbert und gegen Mirabeau.“ (II, 26.) Zwar werden zur künstlichen Hebung der Industrie die bei den Mercantilisten immer beliebten Verbote, den Rohstoff auszuführen, persiflirt. Man solle nicht bloss die Ausfuhr des Leinsamens verbieten, um den Vortheil des Flachsbauers für sich zu behalten, sondern auch die Ausfuhr des Flachses, dann des Garnes, dann des rohen, dann

1) Vgl. Das natürliche Recht der ersten Mühle. Eine Rede, auf einem neuen Dorfe in Jamaica gehalten: P. Ph. II, 62.

auch des verarbeiteten Leinens um der Lumpen und des Papiers willen verbieten. Schliesslich müsse man sogar bedenken, wie Rafael Mengs einmal durch seine Malerei 4 Ellen Leinwand auf den Werth von 10,000 Ducaten gebracht habe. Das Beste sei also, alles Leinen im Lande zu behalten und ein Hundert Mengse kommen zu lassen, um es auf gleiche Weise zu veredeln. (V, 25.) Dagegen soll die Frage, ob man lieber wohlfeil im Auslande oder theuer im Inlande kauft, im Allgemeinen von der Polizei entschieden werden. (I, 4.) Möser glaubt als Regel annehmen zu müssen, dass sehr viele Menschen nicht vollbeschäftigt sind (I, 4.) Wirklich dreht sich um die Richtigkeit dieser Voraussetzung der Streit zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern ganz vorzugsweise. Jene gehen davon aus, dass Jedermann seine Arbeits-, Kapital- und Bodenkräfte jederzeit so gut wie möglich verwerthet, und zwar um so vortheilhafter, je freier es geschieht. Das ist nun freilich bei unentwickelten Völkern wie Individuen durchaus nicht immer wahr. Da bedarf es häufig besonderer Sporne, um das Gesetz der Trägheit zu überwinden, schlafende Kräfte zu wecken; und der natürlichste solcher Sporne ist dann meistens die Gewissheit lohnenden Absatzes für die neuen Producte. — Von der Art, wie eine Industrie überhaupt gepflanzt werden muss, hat Möser echt historische, und eben darum echt praktische Vorstellungen. Man soll „nicht mit einem prächtigen Gebäude anfangen und vor dessen Vollendung schon halb ermüdet sein; nicht Alles sogleich mit fremden Händen und vollen Lohne zwingen wollen und die Jahre nicht erwarten können, wo der ausgestreute Saame keimen, aufgehen und zur Reife gelangen kann. Erst wenn einheimische Kinder unter der Anführung von Fremden gebildet und diese Kinder wiederum ihre eigenen Kinder erzogen haben; wenn das neue Geschlecht nichts Anderes gesehen und gelernt und sich nothdürftig vermehrt hat; wenn bei ihnen die Arbeit zum Bedürfniss, der Fleiss zur Ergötzung geworden ist, und die Ernährung der Faulenzer nicht mehr Barmherzigkeit heisst; wenn die erlernte Kunst sich mit der einheimischen Art hauszuhalten völlig vereinigt hat: dann steht ein Verleger auf seiner Höhe, regiert sein Volk und bezwingt die reichsten Staaten mit fleissiger Armuth.“ (II, 25.) Der Leser wird bemerken, wie diese ganze

Schilderung, die auf das neuere System der Grossfabriken so wenig passt, eng mit dem Systeme der Hausmanufactur zusammenhängt, das gerade zu Möser's Zeit das vorherrschende war.

Dabei erinnert es an deutsche Entwicklungen der neuesten Zeit, die freilich ein tiefes, aber meist unbefriedigtes Bedürfniss jeder Zeit gewesen sind ¹⁾, wenn Möser, wie überhaupt so oft, namentlich in Gewerbesachen auf eine grössere Thätigkeit der Reichskreise, gegenüber den einzelnen Territorien, dringt. „In der ganzen Welt ist kein Reich von der Grösse und Lage, als der niedersächsische und westphälische Kreis ist, das eine erbärmlichere Figur in der Seehandlung mache, als wir. Und warum? Weil jedes Dorf auf sein Privatinteresse sieht, und kein grosses Ganzes vorhanden ist, das sich zur Handlung vereinigte.“ (II, 32.) Von Kreiswegen sollte z. B. ein Schutzsystem errichtet, das Ausland gezwungen werden, uns billige Handelsvortheile einzuräumen. Auch der Korntheuerung z. B. durch Suspension der Branntweinbrennerei zu wehren, ist nur einer Kreisvereinigung möglich. (I, 64, II, 30.) Man sollte aber in vielen Dingen noch höher hinaufgehen, bis ans Reich. „Es ist jetzt kein Reich in der Welt, das nicht ein gewisses System hat, nach welchem Ein- und Ausfuhr nach den inneren Bedürfnissen des Staates entweder gehindert oder gehoben wird. Deutschland allein ist ein offenes Reich, das von allen seinen Nachbarn durch die Handlung geplündert wird, und in welchem das Interesse aller Seehäfen mit dem Interesse des innern Landes auf das offenbarste streitet. Kein einzelner Staat kann hierin für sich eine grosse Aenderung machen, ohne den Handel, der bisher den Weg durch seine Strassen genommen, seinen lauernden Nachbarn zuzuwenden.“ (II, 74. III, 50.) Auch das Institut der Freimeisterei, das gegen die Missbräuche der Zunftprivilegien so wirksam ist, kann nur von Reichswegen, sowie in Frankreich, ordentlich entwickelt werden. (I, 32.) Selbst an eine deutsche Kriegsflotte denkt Möser, wie denn überhaupt die zeitgemässe Wiederherstellung der

¹⁾ Man denke nur an die Thätigkeit des Reichsregimentes im Anfange des 16. Jahrhunderts, an Wallensteins Pläne 1627 ff., an den heutigen Zollverein etc.

alten Hansa wenigstens dazu dienen soll, die Seemächte von der Erwerbung zahlloser Monopolen auf unsere Kosten abzuhalten. (I, 43.) Uebrigens ist es charakteristisch, dass Möser die etwanige Abneigung der Territorialgewalten gegen eine solche Centralisation damit zu beschwichtigen sucht, jeder Reichsstand sei nunmehr wirklich völliger Herr in seinen Lande; keiner also habe zu besorgen, wenn er durch freiwillige Vereinbarung mit seinen Kreisgenossen seiner Machtvollkommenheit einige Schranken setzt, dass ihm solches als eine neue Unterwürfigkeit gegen Kaiser und Reich werde angerechnet werden. (I, 64.)

VII.

Im Handel ist Möser natürlich ein warmer Freund der hanseatischen Grundsätze. Ueberaus grossartig stellt er die deutsche Geschichte als einen Kampf dar zwischen den Territorialgewalten und der Handlung, welcher nicht, wie in England, durch ein Reichsparlament geschlichtet worden, vielmehr mit dem Siege der Landesherren geendigt habe. (I, 43.) Daher der gerechte Vorwurf, die deutsche Diplomatie habe für den deutschen Handel so gut wie gar Nichts gethan. Als einigen Ersatz hierfür empfiehlt schon Möser ein Pionieren der Privatkauflleute, wie es neuerdings mit glänzendem Erfolge z. B. die Bremer getrieben haben. (I, 2).

Die „Trostgründe beim zunehmenden Mangel des Geldes,“ mit der Unterschrift: Johann Jacob . . . versehen, enthalten eine geistreiche Zusammenstellung aller Schattenseiten des Geldes. Erst nach dessen Erfindung sei jede übermässige Centralisirung, Schätzesammeln, hohe Steuern, stehende Heere möglich geworden; ebenso Geiz und Verschwendung, lange Processe und Kriege, tiefgehende Standesverschiedenheiten ohne entsprechenden persönlichen Grund, Verschuldungen etc. „Wie mässig, wie ruhig, wie sicher werden wir leben, wenn wir ohne Geld Alles wieder mit Korn bezahlen können!“ (I, 28.) Freilich erhellt der ironische Charakter dieser ganzen Erörterung aus der später beigefügten Nachschrift: „Ich hoffe, meine Leser werden dem Sophisten zu Gefallen, wenn sie auch dessen Gründe nicht beantworten können, keinen Kreuzer wegwerfen. Ich wünsche aber auch, dass sie die Declamationen der Freigeister unserer Zeit gegen die

Grundwahrheiten der Religion und Moral mit einer gleichen Wirkung lesen mögen.“ Auch ist Möser bei aller sonstigen Abneigung wider das Generalisiren der Ansicht, dass sich „vielleicht wesentliche Theile der Polizei, als Münzen und Maasse, zu einer Gleichförmigkeit bringen liessen, so gross und mannigfaltig auch die Schwierigkeiten sind, welche hier dem Auge des theoretischen Projectenmachers entweichen.“ (II, 2.) Ueber das Wesen der Zettelbanken finden wir eine nicht eben tiefe, aber musterhaft klare Auseinandersetzung II, 76. Die Erklärung des Wechselcurses (I, 2) leidet hauptsächlich nur daran, dass viel zu wenig an die Folgen der Münzverschiedenheit gedacht wird.

Mösers Vorliebe für Standesunterschiede zeigt sich auf dem Gebiete des Handels in der scharfen Gränze, die er zwischen Kaufmann und Krämer zieht. Während der Krämer nach den Handwerkern rangiren und von allen höheren Ehrenstellen ausgeschlossen sein soll, dürfen die Ehre des Kaufmanns nur Solche geniessen, die für eine bestimmte Summe einheimische Producte jährlich ausser Landes absetzen, oder einheimische Fabrikanten mit Rohstoff versehen, oder auch sonst einen grossen Handel von Aussen nach Aussen treiben. (II, 37.) Die Gebundenheit des ältern Handels an Corporationen ist Möser gleichfalls theuer. Vortrefflich erklärt er die Einrichtung der mittelalterlichen Handelscompagnien, mit ihren Convoys, ihren Stapelplätzen, überhaupt ihren Privilegien, aus dem Bedürfnisse der Sicherheit. (III, 50.) Aber auch seinerzeit möchte er z. B. die Beziehung guten Kleesamens oder auswärtigen Getreides am liebsten Actiengesellschaften nach Art der englischen oder holländischen Ostindien-Compagnie anvertrauen. (I, 6. 52.) Selbst das *Jus albinagii* findet er unter mittelalterlichen Verhältnissen „in der höchsten Billigkeit beruhend.“ (III, 67.) Die unbedingte Aufhebung desselben in Frankreich 1790, selbst gegen Länder, welche nicht Reciproca gewähren, scheint ihm eine grosse Thorheit. (V, 48.) Ausserordentlich schön und tief in die Zustände halbentwickelter Volkswirthschaften eindringend ist die Klage wider die *Packenträger*, die Schutzrede für sie und das Endurtheil darüber (I, 36 ff.), welches dahin geht, dass Ausländer bloss auf den Jahrmärkten ganz frei, sonst aber nur mit den in

ihrer Heimath selbst verfertigten Waaren sollten hausiren dürfen ¹⁾. Ebenso wichtig ist das Pro und Contra der Wochenmärkte (II, 57), wobei aus der Klage, dass solche Märkte die Selbständigkeit der Haushaltungen untergraben, der allgemeine Widerwille Möser's gegen die höheren Formen des Verkehrs und der Arbeitstheilung hervorblickt.

Etwas zweideutig ist der Eindruck, welchen Möser's Anempfehlung des nur extensiven Strassenbaues macht. (II, 65.) Er warnt davor, wenn in kleinen und verkehrsarmen Ländern gar zu viele Dorfwege für Heerstrassen erklärt und diese alsdann gar zu gut, d. h. zu kostspielig eingerichtet werden. Hier sollte man nur im Frühjahr und Herbst die nöthige Flickung vornehmen, dagegen im Sommer auf die Trockenheit, im Winter auf den Frost rechnen. Hier sei es auch gar nicht unräthlich, in Gegenden, wo nichts als Haide ist, breite Striche zu den Wegen ungebaut liegen zu lassen, damit man die Spur desto öfter versetzen und sich von der Unterhaltung eines eigenen Weges befreien könne. „Freilich ist ein Palast besser, als eine Strohütte; aber doch wenn er auf einem Bauerhofe steht, und von demselben in Dach und Fach erhalten werden muss, mag er auch leicht für ein ewiges Denkmal der Unbesonnenheit gelten.“ — Erwägt man, dass noch A. Young 1787/9 von Frankreich sagen konnte: wo ich prächtige Brücken und Strassen finde und dabei Städte, deren schlechte Gasthöfe die Geringfügigkeit des Verkehrs bezeugen, da beklage ich immer die Verkehrtheit und Despotie der Regierung; so wird man die Zweckmässigkeit solcher Warnung für gewisse Fälle nicht bestreiten. Ob indess zu einer Zeit, wo Maria Theresia das österreichische Communicationssystem zum ersten Deutschlands erhob, das so dicht bevölkerte Osnabrück in dieser Hinsicht mehr des Zügels bedurft habe, als des Spornes, mag billig dahin gestellt bleiben.

VIII.

Finanzielle Fragen hat Möser im Detail sehr wenig erörtert. Dies mag damit zusammenhängen, dass im Finanzwesen Theorie und Praxis seiner Zeit, wenigstens in Deutschland, keine

¹⁾ Also nach Analogie der englischen Navigationsacte.

erheblichen Neuerungen versuchten und eben deshalb für Möser's historischen Widerspruchsgeist nicht viel Anziehungskraft besaßen.

Die Auseinandersetzung, wie sich die Steuerpflicht der Unterthanen allmählich vom Grundvermögen auf das Mobiliar und die Personen ausgedehnt habe (III, 65), steht mit den tiefsten Grundlagen der Möser'schen Geschichtsansicht im unzertrennlichen Zusammenhang. Dagegen bildet sein Vorschlag, den Kaffeehandel zum Regal zu machen, sowohl aus finanziellen, wie aus wirtschaftspolizeilichen Gründen (III, 46), ein praktisches Seitenstück zu der spätern Politik Friedrichs d. Gr. Im Ganzen wird man übrigens schon erwarten können, dass Möser dem Regalsysteme nicht allzu günstig gewesen. So erkennt er z. B. die Schädlichkeit der Lotterien, deren gerade in seiner Zeit so viele wurden, vollständig an. Er gestattet sie aber, um bei der einmal vorhandenen Spielsucht der Menschen, wenigstens noch schlimmere Befriedigungsmittel zu verhüten, wobei er ausdrücklich an die Analogie der Bordelle erinnert. Den Ertrag der Lotterien möchte er für wohlthätige Zwecke, für die es noch keine regelmässigen Deckungsmittel giebt, verwandt wissen. (I, 27.)¹⁾.

IX.

Um die Charakteristik eines grossen Mannes zu ergänzen, ist nichts lehrreicher, als wenn man dieselben Richtungen, denen er gefolgt, nun auch bei anderen, schwächeren Zeitgenossen aufweiset. In diesem Sinne mögen zum Schlusse unseres Aufsatzes zwei Geistesverwandte Möser's für ihn selbst gleichsam die Folie bilden.

David Georg Strube (1694 — 1775) ist das Haupt jener gelehrt-praktischen Juristengruppe, welche Hannover (statt früher Kursachsens) im 18. Jahrhundert zum klassischen Boden deutschen Particularrechts gemacht hat. Er bietet in seinen zwei grossen Sammlungen kleiner Aufsätze: *Nebenstunden* (1742 — 65) und *Rechtliche Bedenken* (1761 — 77) mehr als einen Vergleichspunkt dar mit den Patriotischen Phantasien Möser's. Ohne grosse historische Gelehrsamkeit trifft Strube doch in seiner Ansicht von

1) Wie dies im Anfange des Lotteriewesens, namentlich des 16. Jahrhunderts, regelmässig der Fall war.

älteren Dingen meist das Richtige: so z. B. vom Ursprunge der Zehnten, der Braugerechtigkeiten etc. Dabei hat er eine ähnliche Neigung wie Möser zur Erhaltung des guten Kernes im Bestehenden, zu mässigen Reformen u. s. w. Sehr entschieden bekämpft er die seiner Zeit beliebte absolutistische Ausdehnung des Regalbegriffes: so in der Jagd, in der Steinkohlengewinnung etc. (R. B. II, Nr. 77.) Er verwirft die Annahme, das Schäfererecht sei aus landesherrlicher Verleihung entstanden (R. B. IV, 117), oder alles unbebaute Land dem Staate vorbehalten. (R. B. IV, 109.) Sein Eifer zu Gunsten der Bauerhöfe gegenüber Kindesportionen etc. erinnert oft an Möser. (R. B. II, 92.) Sehr gut wird gezeigt, dass bei Zahlungen nicht der Name, sondern der Metallwerth der Münze entscheidet, der Empfänger deshalb nicht nöthig hat, sich unmässig viel Scheidemünze gefallen zu lassen. (R. B. II, 21.) Aber Alles nur rein juristisch! Wie Strube sich von Möser durch den Mangel der Formschönheit, überhaupt Mangel des Genies unterscheidet, so fehlt ihm auch ganz, was bei Möser so wichtig ist, der volkswirtschaftliche Ton. Seine Nationalökonomik beschränkt sich auf einige dürftige, platt mercantilische Ansichten vom Gelde. (N. St. III, Abh. 19. S. 308. 321.)

Von geistig feinerem Stoffe war Johann Georg Schlosser (1739 — 1799), der häufig als Gründer der historischen Rechtsschule genannte¹⁾ Schwager Goethes. Auch er erinnert vielfach an Möser; nur ist sein Conservatismus bei Weitem grämlicher, minder speciell und aus beiderlei Gründen viel weniger praktisch. Für unsern Zweck besonders lehrreich sind die Aufsätze, die er in der Zeitschrift des Physiokraten Iselin: *Ephemeriden der Menschheit*, veröffentlicht hat.

Da wendet er z. B. gegen Basedow ein: wer nicht ebenso gut, weise und rein ist, überhaupt nicht dieselben Tugenden besitzt, wie Sokrates, der wage nie, sich der sokratischen Methode zu bedienen. (1776, XII, S. 215 fg.) Von den in Philanthropinen aufgezogenen jungen Leuten, prophezeit er, wird ein Drittel sich erschliessen, ein Drittel gerädert werden, das letzte und weichste

1) Wofür man doch lieber unsern Möser halten sollte!

Drittel sich in seiner Familie einschliessen, falls sie nicht „in dem methodischen Unsinn der Hochschule, in der demüthigenden Laufbahn der Hofmeister oder der künstlichen Advocatur in dem Schwefelrauch, durch den sie wandern müssen, den Aethergeruch, den man früher um sie gegossen, längst erstickt haben.“ (I, S. 37.) Uebersaus bitter ist Schlossers Brief über Iselins Träume eines Menschenfreundes. (IX, S. 225 ff.) Wie kann man Freiheit einführen unter dummen und lasterhaften Menschen? Was gehen uns unsere Nachbarn an? Wenn Holland seine Muscatbäume ausgerottet, um den Handel allein zu haben, warum soll England ihm Freihäfen lassen? Wenn nicht die ganze Welt meine Bruderschaft anerkennt, so ist die Welt nicht mein Bruder. Rousseaus Gang der Natur ist ein Gang im Staube, Iselins ein Gang in den Wolken. — In Schlossers „Politischen Fragmenten“ (1777) ¹⁾ wird die Schuld übler Regierung von den Fürsten etc. ab- und ihren Dienern zugewälzt. Das Hauptbedürfniss sind gute, unabhängige Beamten. „Wohl dem Lande, dessen Reichthum nicht alle Jahre berechnet wird! Anhänglichkeit an Liegenschaft und Recht, und Gewalt die Liegenschaft zu schützen, gab dem Adel vordem seinen Werth. Der Landfriede stürzte den deutschen Adel. . . . Wer hat mehr Recht, an der Gesetzgebung und Besteuerung Theil zu nehmen, als der Bauer? Er ist allein ans Land gefesselt, macht allein die Nation. . . . Seitdem Gelehrsamkeit nöthig war zu den Geschäften, seitdem war's gethan um Gelehrsamkeit und Geschäfte. . . . Das Recht sei eine Mauer: wer daran stösst, zerschmettert; wer darauf wohnt, wohnt gut. Billigkeit mach't zum Sandhügel: jeder Wurm kann durch, aber es wohnt sich übel darauf.“ Als ganz unvereinbar wird es geschildert, dass der Staat reich und die Sitten doch gut, die Gesetze hinlänglich und doch kurz, Alles sicher und doch ohne Druck, Alles in Ordnung und doch rasch, Alles auf Einen Zweck hinauslaufend und doch frei sei.

In Bezug auf den Gegensatz des natürlichen und eingebildeten Reichthums bleibt Schlosser bei der Lehre des Aristoteles.

1) Sehr gut kritisirt von Iselin in den Ephemeriden von 1777, III, S. 268 ff.

Doch ist er in volkswirtschaftlichen Fragen meist sehr wenig scharf. So heisst es z. B. in der Vergleichung des Ackerbaustaates mit dem Handelsstaate, welche die Politischen Fragmente anstellen: „dort muss der Staat weniger nehmen, als man geben kann, um das Kapital zu vergrössern; hier mehr, um das Kapital umzutreiben.“ — Gegen die Turgot'sche Gewerbefreiheit bemerkt Schlosser, naturrechtlich nothwendig sei sie nicht, weil die Menschen durch ihren Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft von ihren natürlichen Rechten soviel aufgeben, wie durch die Zwecke der Gesellschaft bedingt wird. Er hebt nun die Lichtseiten der Zunftverfassung hervor. Ihren Mängeln soll durch das obrigkeitliche Dispensationsrecht abgeholfen werden. Besonders fürchtet er von der vollen Freigebung der Gewerbe, dass sie eine Unzahl Ehen mit zwanzigjährigen Ehemännern nach sich ziehen werde. Die Schwärmer für Gewerbefreiheit dächten ausschliesslich an die grossen Städte ¹⁾ u. s. w.

1) Ephemeriden der Menschheit, 1776, II, S. 117 ff.